

Satzung

Präambel

Die Satzung stellt die Verfassung des Vereins dar. Sie soll die Ausgestaltung des Vereinslebens formulieren und stellt die Arbeitsgrundlage für alle Beteiligten dar. Weil es sich beim Vereinsleben um dynamische Prozesse handelt, wird die Satzung regelmäßig auf Übereinstimmung zum Vereinsleben geprüft und ggf. angepasst.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen CircO Hannover e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports und des Zirkus als Bestandteil der kulturellen Bildung und der Jugendhilfe.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 1. ein Angebot von Sportarten wie z.B. Akrobatik/ Gymnastik. Es findet ein regelmäßigen Training statt, das von fachlich vorgebildeten Trainern betreut wird.
 2. Veranstaltungen und Projekte z.B.
 1. gemeinsame Veranstaltungen der Zirkusgruppen in der Region Hannover
 2. Netzwerkarbeit in der Region Hannover
 3. internationale Jugendbegegnungen zum Thema Zirkus
 3. Entwicklung und Durchführung von Zirkuskursen, vereinsintern sowie für Bildungseinrichtungen wie z.B. Ganztagschulen und Kitas
 4. Fortbildungen z.B.
 1. Weiterbildungsangebote für Leiter von Zirkusgruppen
 2. Workshops für Zirkusinteressierte
 3. Qualifizierung und Ausbildung von Artisten und Zirkuspädagogen
 5. Öffentlichkeitsarbeit
 1. Information der Mitglieder und Zirkusinteressierten
 2. Dokumentation von Projekten
 6. Weiteres Ziel des Vereins ist es, allgemeine kinder- und jugendfördernde Maßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) durchzuführen und damit jugendfördernd im Sinne dieses Gesetzes zu wirken.
 7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

- Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und das Vereinsleben aktiv mitgestalten möchten
 1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat ein Mitglied aufzunehmen, eine Rückmeldung an den Antragssteller erfolgt innerhalb von 14 Tagen, oder die Aufnahme eines Mitgliedes abzulehnen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.
 2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Fördermitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und mit denen eine Zusammenarbeit gewünscht ist.
 1. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 2. Der Aufnahmeantrag als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags muss er dem Antragssteller die Ablehnungsgründe nicht mitteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform.
3. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen als Mitglied gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor einer diesbezüglichen Beschlussfassung muss der Vorstand (§10) dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Abstimmung über den Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für Mitglieder nach dem vollendeten 14. Lebensjahr besteht ein aktives Wahlrecht, ein passives Wahlrecht nach dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von den Vorstandsmitgliedern geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
 3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 4. Beratung und Beschluss der Beitragsordnung.
 5. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes.
 6. Überprüfung der Satzung auf Aktualität und Passung im Turnus von mindestens 2 Jahren.
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit soweit nicht in einzelnen Fällen andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Die Satzung

kann nur mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wenn jedoch mindestens ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung wünscht, ist dem zu entsprechen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten ist. Innerhalb von einer Woche nach Zusendung kann dem Protokoll widersprochen werden, ansonsten gilt es als genehmigt.
7. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vorher eingeladen. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Einladung ist auch dann gültig, wenn sie per E-Mail erfolgt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
9. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes notwendig.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Der Vorstand gibt sich innerhalb von vier Wochen nach seiner Ernennung eine Geschäftsordnung.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Diese müssen den Mitgliedern bei Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen und abuberufen. Der Geschäftsführer darf Geschäfte bis zu einer Summe, die vertraglich geregelt wird, ohne besondere Zustimmung des Vorstandes tätigen.
7. Der Vorstand ist in der Lage den Geschäftsführer von den Beschränkungen des §181 BGB, per Bevollmächtigung, zu befreien.
8. Der Vorstand kann durch Mitgliederbeschluss von seinen Aufgaben enthoben werden, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Landeshauptstadt Hannover die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke, insbesondere der Bewegungskunst, zu verwenden hat.

Änderungsvorschlag vom 24.11.2020

Layout und Rechtschreibung am 24.11.2020 bearbeitet